

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn
vom 03.09.2024 (VO-32-BO-24-551)

Top 13 Beschluss zur Satzung der Gemeinde Brunn über die Erhebung einer Abgabe zur Umlegung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabesatzung)

Aufgrund eines Formfehlers im § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz der bestehenden Kleininleiterabgabesatzung muss dieser korrigiert und die Satzung angepasst werden.

Laut bestehender Satzung ist maßgeblich für die Ermittlung der Einwohner der 01.01. des Veranlagungsjahres. Gemäß § 5 Absatz 2 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes M-V ist maßgeblich der Einwohnerstand per 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Satzung wurde dahingehend angepasst und auf den aktuellen gesetzlichen Stand gebracht. Die Korrektur ist jetzt in § 2 verankert. Die Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2020 zu erlassen, damit kein abrechnungsfreier Zeitraum entsteht.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Umlegung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabesatzung). Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisherige Satzung einschließlich Änderungssatzungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	8	8	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 3. April 2025

Christian Schenk
Gemeinde Brunn
